



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 347/18

vom

23. Januar 2019

in der Strafsache

gegen

wegen Computerbetrugs u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. Januar 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 StPO analog beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 13. März 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass ein Einziehungsbetrag von 46.305 Euro angeordnet wird. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Franke

Appl

Krehl

Eschelbach

Meyberg